

# Information zur Zulassung

## Energie- & Nachhaltigkeitsmanagement (FH Kufstein Tirol) Studiengangskennzahl 0338

<b>Einleitung</b>	<p>Gemäß § 4 Abs 4 FHStG idgF ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungs-einrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.</p>
<b>Definition</b> „facheinschlägig“	<p>Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Kufstein Tirol absolvierte Bachelorstudiengang Energiewirtschaft bzw. Energie- &amp; Nachhaltigkeitsmanagement. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich.</p> <p>Als facheinschlägig gelten für den vorliegenden Masterstudiengang gleichwertige postsekundäre Bildungsabschlüsse aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und mathematischen, informations- und technologischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen (in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training 03/04/05/06/07). Für diese Kernfachbereiche ist ein Gesamtumfang von zumindest 30 ECTS gefordert. <sup>1</sup></p>
<b>Häufige Übertritte</b>	<p>Die FH Kufstein Tirol sieht in ihrer Studiengangsarchitektur eine Vernetzung der Bachelor- und Masterprogramme im Sinne des Bologna-Prozesses vor: Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums stehen den AbsolventInnen mehrere Möglichkeiten für ein Masterstudium an und außerhalb der FH Kufstein Tirol offen. Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-</p>

---

<sup>1</sup> Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten

Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Web Business & Technology	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen <sup>2</sup>
Wirtschaftsingenieurwesen	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Energiewirtschaft bzw. Energie- & Nachhaltigkeitsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Facility Management & Immobilienwirtschaft	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Internationale Wirtschaft & Management	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Marketing & Kommunikationsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Sport-, Kultur- & Veranstaltungsmanagement	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Unternehmensführung	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wenn eine für diesen Masterstudiengang relevante Berufserfahrung in den entsprechenden Berufsfeldern nach dem Abschluss eines nicht facheinschlägigen Studiums erworben wurde, kann in Einzelfällen die Zulassung dennoch ermöglicht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Externistenprüfung in relevanten ingenieurwissenschaftlichen Fächern auf Bachelorniveau abzuhalten, die Bewerberinnen und Bewerber bei erfolgreicher Absolvierung den Zugang zum Studium gestattet.

Die Unterrichts- und Prüfungssprachen an der FH Kufstein Tirol sind studiengangsübergreifend Deutsch und Englisch. Somit ist für ausländische Studierende im Fach Deutsch (nicht deutschsprachiges Ausland) ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Für Fragen zur Zulassung steht **Asc. Prof. (FH) Dipl.-Ing. Christian Huber** (Studiengangsleiter) als Ansprechperson zur Verfügung. Die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studiengangsleitung. Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

---

<sup>2</sup> Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.